



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 16. Juni 2011

Nr. 9

S. 1-10

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung - Hinweis auf die Veröffentlichung der Auflösung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel“ und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung** 2
- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)** 3
- **Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten** 9
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022048981** 10
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022291888** 10
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3643421559** 10

Bekanntmachungsanordnung

Hinweis auf die Veröffentlichung der Auflösung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel“ und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung

Die Auflösung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel“ ist zusammen mit deren Genehmigung im amtlichen Verkündigungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf – vom 21. April 2011, Nr. 15, veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NW S. 298, 326), hingewiesen.

Wesel, 01. Juni 2011

gez. Dr. Müller
Landrat

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Auf Grund des § 35 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist, wird hiermit der Fahrweg für das Gebiet des

Kreises Wesel

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraße zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegbestimmung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung, in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

7. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten veräumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

10. Bezugsquelle

Die komplette Gefahrgutkarten - CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von 20,-- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssystem, Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

Im Auftrag
gez. Rentmeister

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2011

F a h r w e g b e s t i m m u n g

Im Kreisgebiet Wesel sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt-/ Gemeindestraßen) zu befahren.

Bundesstraßen:

B 8, B 57, B 58, B 67, B 70, B 224, B 473, B 510, B 528

Landesstraßen:

Linksrheinisch: L 5, L 6, L 8, L 9, L 10, L 77, L 137, L 140, L 155, L 237, L 287, L 398, L 399, L 460, L 474, L 475, L 476, L 477, L 480, L 481, L 491

Rechtsrheinisch: L 1, L 4, L 7, L 104, L 396, L 397, L 401, L 462, L 463, L 480, L 505, L 602 bis Kreisgrenze, L 896, L 607 bis Kreisgrenze

Kreisstraßen:

Linksrheinisch: K 1, K 3, K 4, K 5, K 9 bis Kreisgrenze, K 10, K 14, K 15, K 20, K 21, K 22, K 23, K 31, K 32, K 33, K 34, K 35, K 36, K 37

Rechtsrheinisch: K 6 bis Kreisgrenze, K 7, K 8, K 11, K 12, K 13, K 16, K 17, K 18, K 19, K 22, K 25, K 26, K 27, K 29

Von den Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten und am besten geeigneten Weg über die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2011

Stadt- und Gemeindestraßen:

Linksrheinischer Bereich:

Alpen

Weseler Straße, Xantener Straße, Bönninghardter Straße, Rathausstraße, Ulrichstraße, Lindenallee (nur gemeindeauswärts), Burgstraße, Bruckstraße,

Kamp-Lintfort

Nordtangente, Prinzenstraße, Rheinberger Straße, Hoerstgener Straße, Moerser Straße, Eyller Straße, Bahnhofstraße, Friedrich-Heinrich-Allee, Rheurdter Straße, Dorfstraße, Oststraße,

Moers

Kamper Straße, Verbandsstraße, Rheinberger Straße, Kaldenhausener Straße, Krefelder Straße, Hochstraße, Moerser Straße, Neukirchener Straße, Bahnhofstraße, Holderberger Straße, Düsseldorfer Straße, Ruhrorter Straße, Römerstraße, Hülsdonker Straße, Xantener Straße, Homberger Straße, Rayer Straße, Lintforter Straße, Geldernsche Straße, Klever Straße, Rheurdter Straße, Repelner Straße, Dr.-Bernsstraße, Uerdinger Straße, Grubenstraße, Pattbergstraße, Huckstraße, Im Meerfeld, Asberger Straße, Mühlenstraße, Chemnitzer Straße, Rathausallee, Am Schürmannshütt, Am Schürmannsgraben, Gutenbergstraße, Voßbuschstraße,

Neukirchen-Vluyn

Krefelder Straße, Balderbruchweg, Niederrheinallee, Andreas-Bräm-Straße, Bendschenweg, Geldernsche Straße, Lintforter Straße,

Rheinberg

Weseler Straße, Xantener Straße, Bahnhofstraße, Römerstraße, Binsheimer Allee, Kuhstraße, Kiesendahlstraße, Rheinberger Straße, Moerser Straße, Orsoyer Straße, Borthner Straße, Graf-Luitpold-Straße, Dr.-Aloys-Wittrup-Straße, Annastraße, Römerstraße, Alpener Straße, Zollstraße, Saalhoffer Straße, Außenwall, Underbergstraße, Kamper Straße, Innenwall, Nordring, Rheinfeldweg, An der Neuweide, Industriestraße, Sauerfeldstraße, Melkweg, Budberger Straße, Gutenbergstraße, Gansewei,

Sonsbeck

Weseler Straße, Xantener Straße, Hochstraße,

Xanten

Am Rheintor, Sonsbecker Straße, Bahnhofstraße,

Rechtsrheinischer Bereich:**Dinslaken**

Wilhelm-Lantermann-Straße, Karl-Heinz-Klingen-Straße, Hanielstraße, Am Pfauenzehnt, Lanterstraße, Otto-Lilienthal-Straße, Kleiststraße, Luisenstraße zwischen Gerhard-Malina-Straße und B 8 (Weseler Straße), Kurt-Schumacher-Straße zwischen Dieselstraße und L 21 (Brinkstraße), Kregelstraße zwischen Kleiststraße und Friedrich-List-Straße,

Hamminkeln

Ringenger Straße, Auf dem Stemmingholt, Heitkampweg, Hoogefeldstraße, Loikumer Rott

Hünxe

Hammweg, Opschlagweg, Weseler Straße, Gansenbergweg, Hünxer Straße, Schermbecker Landstraße, Dinslakener Straße, Kleiner Feldweg, Meesenweg, Weseler Weg, Albert-Einstein-Straße, Otto-Hahn-Straße,

Schermbeck

Maassenstraße, Weseler Straße, Freudenbergstraße, Dorstener Straße, Alte Dorstener Straße

Voerde

Hammweg, Hindenburgstraße, Bahnhofstraße, Steinstraße, Frankfurter Straße, Rahmstraße, Dinslakener Straße, Friedrichsfelder Straße, Hugo-Müller-Straße, Schleusenstraße, Weseler Straße, Bühlstraße, Böskensstraße (L 4), Grenzstraße

Wesel

Schermbecker Landstraße, Am Schornacker, Rudolf-Diesel-Straße, Schepersweg, Kaiserring, Franz-Etzel-Platz, Dinslakener Landstraße, Roonstraße, Schillstraße, Am Lippeglacis, Südring, Werftstraße, Hafenstraße, Hansaring, Grafenring, Reeser Landstraße, Nordstraße, Auedamm, Am Yachthafen, Flürener Weg, Venloer Straße, Weseler Straße, Xantener Straße, Büdericher Straße, Schwanenhofstraße, Brüner Landstraße, Mercatorstraße, Friedenstraße, Isselstraße, Oststraße, Trappstraße, Abelstraße, An de Tent,

Volkshochschul-Zweckverband
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Rheinberg, 09.06.2011

E i n l a d u n g

zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 27. Juni 2011, 16.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, **Rathausstraße 5** in **46519 Alpen**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 04.04.11
4. Beratung und Beschlussfassung über das Programm für das Studienjahr 2011/2012
5. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
6. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

II. Nicht-öffentliche Sitzung

7. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
8. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
9. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 04.04.11
10. Personalangelegenheit
11. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
12. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Schweden
Vorsitzender

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022048981** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 08.03.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 08.06.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3643421559** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 09.03.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 08.06.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022291888** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 07.09.2011 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, den 07.06.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
